



Gemeinde Leisach

9900 Leisach 20 Bezirk Lienz

E-mail: gemeinde.leisach@aon.at

Telefon 04852/62 6 60 - Telefax 04852/62 6 60-6

Zahl: 100-1/2005

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Leisach kam in der Sitzung vom 29. Juni 2005 zur Überzeugung, dass durch das freie Herumlaufen von Hunden Personen und Sachen gefährdet sind und daher zur Vermeidung solcher Gefahren gemäß § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils gültigen Fassung, mit Gemeinderatsbeschluss folgende ortspolizeiliche Verordnung erlässt:

VERORDNUNG

„Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken sind im gesamten Gemeindegebiet von Leisach (Leisach, Gries und Burgfrieden) an der Leine zu führen“.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Strafbestimmung: Wer gegen diese behördliche Anordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 8 des Landes Polizeigesetzes eine Verwaltungsübertretung und kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- bestraft werden.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann gemäß der Tiroler Gemeindeordnung 2001 innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Leisach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Leisach, am 30. Juni 2005

Für den Gemeinderat Leisach:

Der Bürgermeister:



Dietmar Zant

(Dietmar Zant)

Angeschlagen am: 30.06.2005

Abgenommen am: 14.07.2005